



## Handreichung für Empfehlungen und Handlungshilfen für den Bereich der Kindertagesstätten an das aktuelle, regionale Infektionsgeschehen:

Grundsätzlich gilt, wie bisher auch, dass

- erkrankte Kinder nicht in die Kita gehören
- Eltern verpflichtet sind, die Kita über eine Erkrankung des Kindes zu informieren
- ein in der Kita erkranktes Kind von den Eltern abgeholt werden muss

### Erkältungssymptomatik versus Akute Atemwegsinfektion

Für Kinder, die einen banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens bzw. ohne deutlichen Krankheitswert haben (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten) oder die eine anamnestisch bekannte Symptomatik (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie) aufweisen, ist ein Ausschluss von der Betreuung nicht erforderlich.

Bestehen bei einem Kind **Anzeichen für eine akute Atemwegsinfektion**, wie sie auch für eine Covid-19-Erkrankung kennzeichnend sind, dürfen Kinder die Kita nicht besuchen.

Mögliche Symptome können sein:

- Gliederschmerzen,
- unübliche Kopfschmerzen,
- Abgeschlagenheit,
- Schüttelfrost,
- Fieber > 38,5°C,
- Halsschmerzen,
- Kurzatmigkeit,
- Erbrechen und Durchfall
- Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns.

Personen, bei denen der begründete Verdacht einer Erkrankung besteht, ist der Zutritt zu den Kitas und Kindertagespflegestellen untersagt.

Wenn bei niedrigen Covid-19 Fallzahlen bzw. bei einer niedrigen Anzahl von Neuerkrankungen in der Bevölkerung keine weiteren Anhaltspunkte auf eine SARS-CoV-2 Exposition vorliegen (z.B. kein wissentlicher Kontakt zu einem bestätigten Fall oder keine Covid-19 Erkrankung bei den Erwachsenen in der Familie), – wie sonst auch - bei Infekten mit einem ausgeprägteren Krankheitswert (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) kann die Genesung abgewartet werden (siehe auch nachfolgenden Punkt). Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Einrichtung ohne weitere Auflagen (d.h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden.

Die Leitungen der Kindertagesstätten sind verpflichtet, den Verdacht einer Erkrankung unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden, wenn sowohl das klinische Bild als auch ein wahrscheinlicher epidemiologischer Zusammenhang auf eine mögliche Corona-Erkrankung schließen lassen. [Die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Empfehlungen](#) sind hierbei zu berücksichtigen.



Kinder mit schwererer Symptomatik (z.B. Fieber (ab 38,5°C) oder akuter, unerwartet aufgetretener Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltender starker Husten, der anamnestisch sonst nicht erklärbar ist) sollten ärztlich vorgestellt werden. Die Ärztin/ der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll.

### **Hinreichend geregelte Konstellationen gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Ist eine **SARS-CoV-2-Infektion innerhalb der Familie eines Kindes** festgestellt worden, darf das betreffende Kind die Kita nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn es Kontakt zu infizierten Personen hatte und noch keine 14 Tage vergangen sind. Wartet ein Familienmitglied auf ein Testergebnis, weil es Kontakt zu einer infizierten Person hatte, hat selbst aber keine Krankheitssymptome, kann das Kind ebenfalls nicht in der Kita betreut werden.

Ist eine Person innerhalb der Familie eines Kindes eine **enge Kontaktperson zu einer positiv getesteten Person** gewesen, darf das Kind die öffentliche Einrichtung weiterhin besuchen, solange das Familienmitglied und Kontaktperson keine Krankheitszeichen hat.

Kinder, die aus einem **Risikogebiet** zurückgekommen sind, müssen sich für 14 Tage in häusliche Quarantäne begeben. Zudem ist das Gesundheitsamt zu informieren. Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Regelungen obliegt den Eltern. Die Kita ist nicht dafür zuständig, etwaige Reiseziele der Familien zu ermitteln und darf keine Erklärung zum Aufenthalt abfordern. Erlangt die Kita Kenntnis über einen entsprechenden Sachverhalt, kann sie die Eltern nochmals auf ihre Verantwortung hinweisen und bei Vorliegen einer Quarantäneauflage die Betreuung des Kindes ablehnen, bis ein negatives Testergebnis vorliegt.

Für **Kinder aus Risikogruppen** sind individuelle Lösungen in Absprache mit den Eltern und den behandelnden Ärzt\*innen zu finden.

**Für die Wiederaufnahme des Kindes ist kein ärztliches Attest erforderlich.** Zur Wiederaufnahme nach Atemwegsinfekten sollten die Kinder immer anhaltend fieberfrei sein. Eltern sind gehalten, in einer Selbsterklärung zu bestätigen, dass ihr Kind seit 48 Stunden keine der Krankheitszeichen mehr aufzeigt.

## FAQ`s



### **Darf ein Kind mit, neu aufgetretenem, Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen und ohne Beeinträchtigung seines Wohlbefindens in der Einrichtung betreut werden?**

Aktuell darf das Kind betreut werden. Das NLGA hat empfohlen sich nach den regionalen Fallzahlen an Neuinfektionen zu richten. Sollte die Zahl der Neuinfektionen regional auf > 35 Fälle/ 100000 Einwohner ansteigen, muss das zuständige Gesundheitsamt die Situation neu bewerten.

### **Wann darf ein Kind nach einem durchgemachten Infekt der oberen Luftwege mit Fieber, Husten und Schnupfen die Kita wieder besuchen? Unter welchen Auflagen?**

Kinder, welche eine Erkrankung mit Fieber, Husten, Beeinträchtigung des Wohlbefindens durchlebt haben, dürfen die Einrichtung wieder besuchen, wenn die Krankheitszeichen über 48 Stunden nicht mehr aufgetreten sind. Das heißt, seit 48 Stunden kein Fieber mehr. Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich, auch kein negatives Testergebnis.

### **Wie ist von Seiten der Einrichtung vorzugehen, wenn ein Kind in der Einrichtung akut erkrankt?**

Die Eltern sind zu informieren. Das Kind muss unverzüglich aus der Betreuung abgeholt werden. Wenn möglich, sollte sich das Kind, bis Eintreffen der Eltern, abgetrennt von den sonst zu betreuenden Kindern aufhalten.

Bei starker Beeinträchtigung des Wohlbefindens sollte der Arztbesuch in Erwägung gezogen werden. Der Arztbesuch liegt in der Verantwortlichkeit der Eltern und ist nicht verpflichtend.

Bei begründetem Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Erkrankung, erfolgt die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.

### **Was ist ein begründeter Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion?**

Krankheitszeichen (Akuter starker Husten, Fieber > 38,5°C, starke Beeinträchtigung des Wohlbefindens, Kopf- und Gliederschmerzen, Beeinträchtigung des Geruchs-Geschmackssinns), **PLUS** wissentlicher Kontakt zu einer an SARS-CoV-2 Erkrankten Person oder einer engeren Kontaktperson.

### **Welches Vorgehen erfolgt bei einem begründeten Verdachtsfall auf eine SARS-CoV-2 Infektion?**

Arztbesuch empfohlen. Testung empfohlen.

### **Wie ist die Definition für „Enge Kontaktperson“?**

Als enge Kontaktpersonen gelten Personen, welche länger als 15 Minuten ohne Einhaltung der Abstandsregelungen (<2m) und ohne entsprechende Schutzmasken, mit einem bestätigtem SARS-CoV-2 Fall Kontakt hatten.



### **Wie ist die Definition „Enge Kontaktpersonen“ in der öffentlichen Einrichtung, Kindertagesstätte?**

Die Kindergarten- oder Krippengruppe, in welcher das Kind betreut wurde, gilt als Kohorte oder Kleingruppe. Entsprechend zählen auch die betreuenden Fachkräfte in diese Gruppe.

Auch Personal, welches engen Kontakt hatte obwohl vielleicht mit kürzerer Kontaktzeit, dennoch ungeschützt, zählt in diese Gruppe.

### **Wie ist das Vorgehen, wenn das Kind bis zum Auftreten von Krankheitszeichen die öffentliche Gemeinschaftseinrichtung besucht hat und ein begründeter Verdacht einer SARS-CoV-2 Erkrankung besteht?**

1. Sollte das Kind in engen Kontakt zu einer Person stehen, welche eine bestätigte SARS-CoV-2 Erkrankung hat, darf das Kind nicht in der Einrichtung betreut werden. Es erfolgt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt. Eine zeitnahe Testung des Kindes wird veranlasst. Für das Kind wird die Quarantäne von mindestens 14 Tagen ausgesprochen.  
Die Quarantäne muss, unabhängig vom Testergebnis, eingehalten werden.

Der Betrieb der Kindertagesstätte wird, ohne Beschränkung nach individuellem Ermessen des Gesundheitsamtes, bis das Testergebnis vorliegt, weiter vorgeführt.

2. Eine SARS-CoV-2 Erkrankung wird bei einem Kind nachgewiesen, welches bis zu diesem Zeitpunkt, oder bis zu dem Zeitpunkt vom Auftreten von Krankheitszeichen, die Einrichtung besucht hat. Das Kind darf nicht mehr in der Einrichtung betreut werden. Das zuständige Gesundheitsamt wird automatisch über das Labor informiert.  
Die Kontaktaufnahme mit der Kindertagesstättenleitung erfolgt zeitnah durch das Gesundheitsamt. Nach telefonischem Kontakt wird im Ermessen des Gesundheitsamtes der Betrieb eingeschränkt. Enge Kontaktpersonen dürfen die öffentliche Einrichtung nicht besuchen. Eine Liste mit engen Kontaktpersonen wird angefordert und muss zeitnah zur Verfügung gestellt werden.  
Die Information von pädagogischem Fachpersonal, welches eine Springerfunktion ausübt, das heißt, mehrere Gruppen betreut, ist wichtig.  
Bei Kindertagesstätten mit offenem Konzept erfolgt vorsorglich, eine Schließung des Betriebes.  
Für alle engen Kontaktpersonen wird durch das Gesundheitsamt, eine zeitnahe Testung, veranlasst.  
Alle engen Kontaktpersonen müssen sich für mindestens 14 Tage in die häusliche Isolation (Quarantäne) begeben.  
Die Quarantäneerteilung erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt.



## **Kontaktpersonenlisten - warum und in welcher Form?**

Die Kontaktpersonennachverfolgung erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt telefonisch.

Bei begründetem Verdacht sind diese Listen wichtig und müssen zeitnah erstellt werden, damit alle Kontaktpersonen schnell informiert sind, keine öffentlichen Veranstaltungen/ Einrichtungen mehr besuchen und sich in Quarantäne begeben.

Diese Listen müssen aktuell sein und auf Vollständigkeit überprüft sein.

Benötigt werden die personenbezogenen Daten der Kinder. Auch die Namen der Eltern sind wichtig, gerade bei unterschiedlichen Nachnamen. Die Adressen müssen aktuell und vollständig sein, auch Hausnummern sind wichtig. Das Wichtigste ist die aktuelle und korrekte Telefonnummer, am besten Mobilfunknummer!

## **Wie ist die Handhabung, bezüglich der Geschwisterkinder, Kinder aus dem gleichen Haushalt, wenn bei einem Kind Krankheitszeichen auftreten?**

Wenn es sich bei einem Kind um einen begründeten Verdachtsfall handelt, sollten auch die Geschwisterkinder, Kinder aus dem Haushalt nicht in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, bis ein negatives Testergebnis vorliegt.

Bei Krankheitszeichen, ohne dass ein begründeter Verdacht besteht, besteht keine Begründung, die Geschwisterkinder nicht betreuen zu dürfen.

## **Wie ist die Handhabung bezüglich der Geschwisterkinder, Kinder aus demselben Haushalt, wenn eine Person der Familie als enge Kontaktperson eine Quarantäne einhalten muss?**

Bei Personen, welche lediglich enge Kontaktpersonen waren, welche keine Krankheitszeichen haben und ein negatives Testergebnis, dürfen Angehörige der Familie, des Haushaltes weiter in Kindertagesstätten betreut werden.

Bei Unsicherheit bitte telefonisch an das zuständige Gesundheitsamt wenden.

## **Wie ist die Handhabung, wenn bei mehreren Kindern einer Einrichtung in zeitlicher Begrenzung Krankheitszeichen auftreten?**

Prinzipiell gibt es ja auch noch andere infektiöse Erkrankungen im Kindesalter, welche zu ähnlichen Krankheitszeichen führen können.

Bei Unsicherheit bezüglich des weiterzuführenden Kindertagesstättenbetriebes, erfolgt die Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

Je nach regionalem Infektgeschehen, regionalen Fallzahlen und Neuinfektionen erfolgt die individuelle Beratung und Veranlassung.